



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V11-65g04-04-12-21/2021

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
- Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren -

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
- Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
- Leiterin und Leiter der Feuerwehr -

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Untere Katastrophenschutzbehörden

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Hessische Jugendfeuerwehr im LFV Hessen
Geschäftsstelle
Lintzingsweg 1
35043 Marburg-Cappel

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.
Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Bearbeiter/in Herr Hahn
Durchwahl (06 11) 353 1415
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: klaus.hahn@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 6. März 2023



Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Unfallkasse Hessen
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt am Main

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.
Uferstr. 2A
65203 Wiesbaden

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
Landesgeschäftsstelle
Hoch-Weiseler Weg 1a
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.
Adalbert-Stifter-Str. 15
65375 Oestrich-Winkel

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Erllass mit Regelungen für den Brand-und Katastrophenschutz aufgrund der aktuellen Corona-Lage

Meine Erlasse vom 16. Oktober 2020, 26. März 2021, 07. Mai 2021, 21. September 2021, 25. November 2021, 06. Dezember 2021, 22. Dezember 2021, 18. Januar 2022, 22. Februar 2022, 17. März 2022, 12. Mai 2022 und 8. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. März 2023 hat das Land Hessen die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV geändert. Damit ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske weiter gelockert und die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehoben worden.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist es nach wie vor sinnvoll Atemwegsinfektionen soweit als möglich zu reduzieren.

Allgemein wird weiterhin die Einhaltung von Hygienemaßnahmen und der AHA+L-Formel (Abstand halten, Hygiene beachten, Atemschutz und Lüften) zur Minimierung des Infektionsrisikos empfohlen, um eine dauerhafte Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und den größtmöglichen Gesundheitsschutz für die Feuerwehrangehörigen zu garantieren.

Diese Maßnahmen sind in den „Empfehlungen des BMAS zur Vermeidung von Atemwegsinfektionen wie Grippe, grippale Infekte und COVID-19 bei der Arbeit“ enthalten und nähergehend erläutert (Anlage).

Vor diesem Hintergrund bitte ich ab sofort folgende Maßgaben zu beachten:

1. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen an den Standorten der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS)

Die Vorgaben des Hygienekonzepts der HLFS sind einzuhalten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie dem Personal der HLFS wird empfohlen die Empfehlungen des BMAS zu beachten.

Aus Gründen der gegenseitigen Verantwortung und des kameradschaftlichen Miteinanders sollte jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer von Lehrgängen und Seminaren eigenverantwortlich auf den maximalen Schutz für sich und die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Wert legen.

Es wird deshalb empfohlen, weiterhin die von der HLFS angebotenen regelmäßigen Testungen auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Personen, bei denen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen ist, haben umgehend eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen und den Lehrgang oder das Seminar zu verlassen.

In Lehrgängen und Seminaren, an denen o.g. infizierte Personen teilgenommen haben, werden bis zum 4. Lehrgangs- oder Seminartag nach dem Tag des positiven Test-Ergebnisses täglich Antigen-Selbsttests zur freiwilligen Selbsttestung ausgegeben.

2. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte sowie Sonderstatusstädte im Auftrag der HLFS

Während der Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird allen Lehrgangs- und Seminar-Teilnehmerinnen und -teilnehmer, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Betreuerinnen und Betreuer empfohlen, die Empfehlungen des BMAS beachten.

3. Durchführung des Feuerwehrdienstes auf Standortebene

Mögliche hausrechtliche Regelungen zur Durchführung des Feuerwehrdienstes auf Standortebene unterliegen grundsätzlich den Festlegungen auf kommunaler Ebene.

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen wird empfohlen, analog den Regelungen unter Ziffer 2 zu verfahren.

4. Katastrophenschutz

In Bezug auf die Ausbildung im Katastrophenschutz sowie an organisationseigenen Schulen und in der Ausbildung auf Standort-, überörtlicher und Landesebene bitte ich, in analoger Weise zu Ziffer 2 zu verfahren.

Ich bitte um Beachtung und Information Ihres nachgeordneten Bereiches.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 8. März 2023 in Kraft. Mein Erlass vom 8. Dezember 2023 tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Tobias Bräunlein)

Anlage:

Empfehlungen des BMAS zur Vermeidung von Atemwegsinfektionen wie Grippe, grip-pale Infekte und COVID-19 bei der Arbeit

Empfehlungen des BMAS zur Vermeidung von Atemwegsinfektionen wie Grippe, grippale Infekte und COVID-19 bei der Arbeit

Informieren und motivieren

Gerade in der Heizperiode breiten sich Atemwegsinfektionen, die über Tröpfchen und Aerosole übertragen werden, regelmäßig stark aus. Das gilt nicht nur für COVID19, sondern auch für Grippe und grippale Infekte.

Es wird daher empfohlen, in den Betrieben und Verwaltungen auch nach Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 2. Februar 2023 weiterhin bewährte Schutzmaßnahmen umzusetzen, um Ansteckungen bei der Arbeit zu vermeiden und krankheitsbedingte Personalausfälle zu minimieren. Dazu zählt vor allem die AHA+L-Regel (Abstand halten, Hygiene beachten, (Atemschutz-)Masken tragen, richtig Lüften). Zusätzlich sollten insbesondere bei hohem Infektionsgeschehen betriebsbedingte Personenkontakte möglichst eingeschränkt und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personen getroffen werden. Die Organisation bzw. Wahrnehmung regelmäßiger Schutz- und Auffrischungsimpfungen gegen Grippe und COVID-19 können darüber hinaus wichtige Beiträge zum betrieblichen Infektionsschutz leisten. Impfungen können Erkrankungen und die Ausbreitung von Infektionen zwar nicht vollständig verhindern, schützen aber vor schweren Verläufen.

Die nachstehenden Empfehlungen sollen für Infektionsgefährdungen bei der Arbeit sensibilisieren und zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen motivieren. Sie sollten auch in Pausenzeiten und in Pausenbereichen umgesetzt werden.

Die AHA+L -Formel schützt vor vielen Atemwegsinfektionen!

Abstand halten

Ein ausreichender Abstand zu anderen Personen schützt wirksam vor Tröpfcheninfektionen, die bei vielen Atemwegsinfektionen vorkommen.

Hygiene beachten

Unabhängig von der Erkrankung gilt: Nicht krank zur Arbeit gehen!

Ebenso sind die bewährten Hygieneregeln für richtiges Husten und Niesen in die Armbeuge zu befolgen. Regelmäßiges gründliches Händewaschen schützt zusätzlich vor dem Eindringen von Krankheitserregern in die Mund- und Nasenschleimhäute.

Atemschutz: Masken schützen vor Ansteckung

Um bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m sowie bei Aufenthalt in Innenräumen die Ansteckung anderer Personen zu vermeiden, sollten Personen, die

typische Erkältungssymptome wie Husten oder Schnupfen aufweisen, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken tragen.

Lüften: regelmäßig und gründlich

Fachgerechtes Lüften in regelmäßigen Abständen trägt dazu bei, in Innenräumen die Übertragung von Krankheitserregern durch Aerosole zu verringern. Soweit die Lüftung nicht über eine raumluftechnische Anlage (RLT) erfolgt, ist regelmäßiges kurzzeitiges Stoßlüften bei weit geöffneten Fenstern besonders zu empfehlen. Stoßlüften ist zudem energiesparend: Im Winter reichen schon wenige Minuten Stoßlüften für einen vollständigen Luftwechsel aus, ohne dabei den Raum auszukühlen. Weiterführende Informationen enthält die Technische Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6).

Zusätzliche Empfehlungen bei hohem Infektionsgeschehen:

Zur Bewertung, ob ein hohes Infektionsgeschehen vorliegt, können z. B. Situationsberichte des Robert-Koch-Instituts (RKI), der Arbeitsgemeinschaft Influenza oder die amtlichen Mitteilungen der regionalen Gesundheitsbehörden herangezogen werden. Liegt ein hohes Infektionsgeschehen vor, empfiehlt es sich, zusätzlich die nachstehenden Maßnahmen umzusetzen.

Betriebsbedingte Personenkontakte reduzieren

Weniger Personenkontakte bedeuten weniger Gelegenheiten zur Übertragung von Krankheitserregern. Gerade bei hohem Infektionsgeschehen können die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten für Besprechungen, die Verringerung der Zahl gleichzeitig in Innenräumen anwesender Personen bis hin zur Erledigung geeigneter Tätigkeiten im Homeoffice wichtige zusätzliche Beiträge zur Verhinderung von Atemwegsinfektionen leisten.

Vulnerable Personen schützen

Bei hohem Infektionsgeschehen sollten vorsorglich auch symptomfreie Personen immer dann eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske tragen, wenn Kontakt oder Umgang mit vulnerablen Personen besteht.